

BEKANNTMACHUNG

Europawahl am 9. Juni 2024

1. Wählerverzeichnis

Zur Europawahl am 9. Juni 2024 wird für die Landeshauptstadt Kiel ein Wählerverzeichnis erstellt. Wahlberechtigte können das Verzeichnis vom 21. bis 24. Mai 2024 einsehen und ihre Daten überprüfen.

Nur wer nachvollziehbar begründen kann, weshalb Daten anderer Personen im Wählerverzeichnis unrichtig oder unvollständig sein könnten, darf deren Angaben einsehen. Ausgenommen sind Angaben von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz besteht.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch kann vom 21. bis 24. Mai 2024, 12.00 Uhr, beim Stadtamt im Rathaus, Raum 184, Fleethörn 9, 24103 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

3. Die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 18. Mai 2024 zugestellt.

Darin angegeben sind Wahlgebäude, Wahlbezirk und die Nummer, unter der die Person im Wählerverzeichnis geführt wird.

Wer meint wahlberechtigt zu sein (Unionsbürger*innen, Mindestalter 16 Jahre), aber keine Benachrichtigung erhalten hat, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (siehe Punkt 2). Sonst darf die Person eventuell nicht wählen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sie kann damit vor einem beliebigen Wahlvorstand in Kiel oder per Briefwahl wählen.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, wenn

- sie nachweist, schuldlos die Frist für den Antrag auf Eintragung oder Einspruch versäumt zu haben,
- ihr Wahlrecht nach Ende von Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Gemeindebehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt geworden ist.

Wahlscheine können bis **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, beim Stadtamt schriftlich oder persönlich beantragt werden. Ein Online-Formular ist bis zum 30. Mai 2024 unter kiel.de/wahlen bereitgestellt.

Sofortwahlbüros:

Rathaus

Fleethörn 9, Raum 184
(Meldebehörde)
barrierefrei per Aufzug

Friedrichsort

Zum Dänischen Wohld 23
(Stadtteilbücherei)
barrierefrei

Gaarden

Elisabethstraße 64
(Vinetazentrum)
barrierefrei per Aufzug

Öffnungszeiten

29. April bis 6. Juni 2024
Mo – Fr 08.00–12.00 Uhr
Mo + Do 13.00–16.00 Uhr
Di 13.00–18.00 Uhr

7. Juni 2024
08.00–12.00 Uhr und
13.00–18.00 Uhr

Anschrift

Landeshauptstadt Kiel
Stadtamt, 24.2.2
24099 Kiel

Telefon: 0431 901-30 91
E-Mail: briefwahl@kiel.de

Wer glaubhaft versichert, den beantragten Wahlschein nicht erhalten zu haben, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen beantragen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Für den Personenkreis aus Nr. 4.2 und plötzlich Erkrankte können Wahlscheine bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgestellt werden.

5. Briefwahlunterlagen bestehen aus

- Wahlschein
- Stimmzettel
- Stimmzettelumschlag
- rotem Wahlumschlag (Rücksendeumschlag)
- Anleitung

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen oder entgegen nehmen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Der Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag und Wahlschein muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Stadtwahlleiter im Rathaus, Fleethörn 9, eingehen. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Am Wahltag können Wahlbriefe bis 18.00 Uhr bei den **Briefwahlvorständen** abgegeben werden.

Kiel, 15. April 2024

Der Oberbürgermeister
Stadtamt

Weitere Informationen unter kiel.de/wahlen